

Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Frühlingserwachen“ in der Stadt Verl vom 18.02.2026

Seite 11

Bekanntmachung der Widmung von Straßen

Seite 13

Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 18.02.2026 zur Hundesteuersatzung vom 08.10.1991

Seite 18

Bekanntmachung der Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung vom 18.02.2026 nach § 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Verl vom 31.08.1984 (Amtsblatt Verl, S. 54/84) in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 24.11.2025 (Amtsblatt Verl, S. 162/2025)

Seite 19

Bekanntmachung

der Ordnungsbehördlichen Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Frühlingserwachen“ in der Stadt Verl vom 18.02.2026

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Verl als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Verl vom 17.02.2026 die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Frühlingserwachen“

- (1) Verkaufsstellen dürfen in der Verler Innenstadt anlässlich der Veranstaltung „Frühlingserwachen“ an dem fünften Sonntag im März in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Verler Innenstadt im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage 1 mit roter Farbe markierten Bereich.

§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 dieser Verordnung festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 dieser Verordnung nicht.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

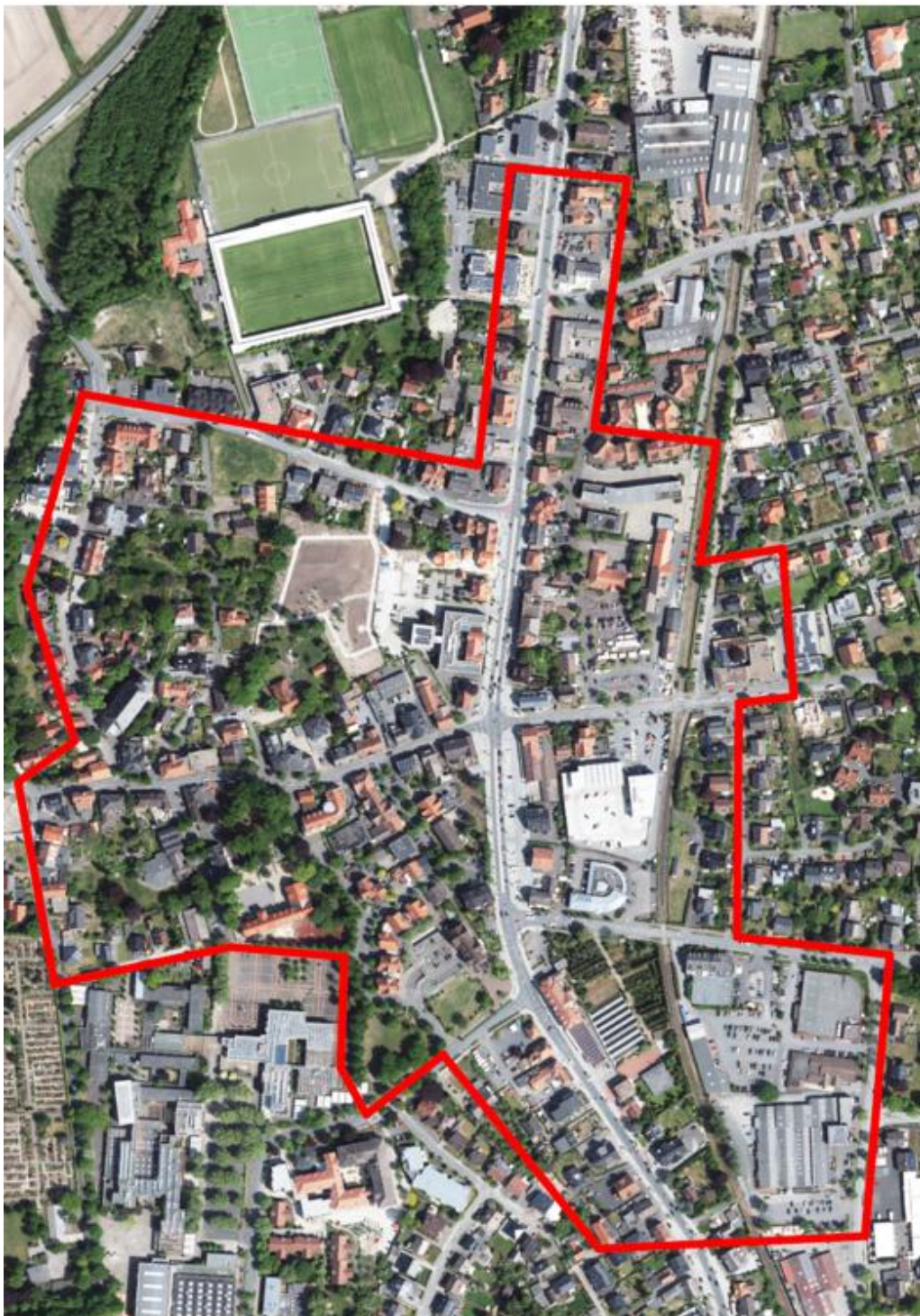
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2026 außer Kraft.

Verl, den 18.02.2026

Stadt Verl als örtliche
Ordnungsbehörde

Anlage 1

zur ordnungsbehördlichen Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Frühlingserwachen“ in der Stadt Verl vom 18.02.2026

Räumlicher Geltungsbereich:

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, den 18.02.2026

Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Widmung von Straßen

Der Rat der Stadt Verl hat in der Sitzung vom 17.02.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NW.1995, S. 1028), in der zurzeit gültigen Fassung, wird Folgendes beschlossen:

- Der Stichweg an der Straße Roggenkamp, wie im beigefügten Lageplan dargestellt, wird dem öffentlichen Verkehr als kommunale Straße gewidmet, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.
- Der Stichweg an der Paderborner Straße zu den Häusern 19 und 21, wie im beigefügten Lageplan dargestellt, wird dem öffentlichen Verkehr als kommunale Straße gewidmet, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.
- Die Straße Zum Buschhof, wie im beigefügten Lageplan dargestellt, wird dem öffentlichen Verkehr als kommunale Straße gewidmet, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts einzureichen.

Hinweise:

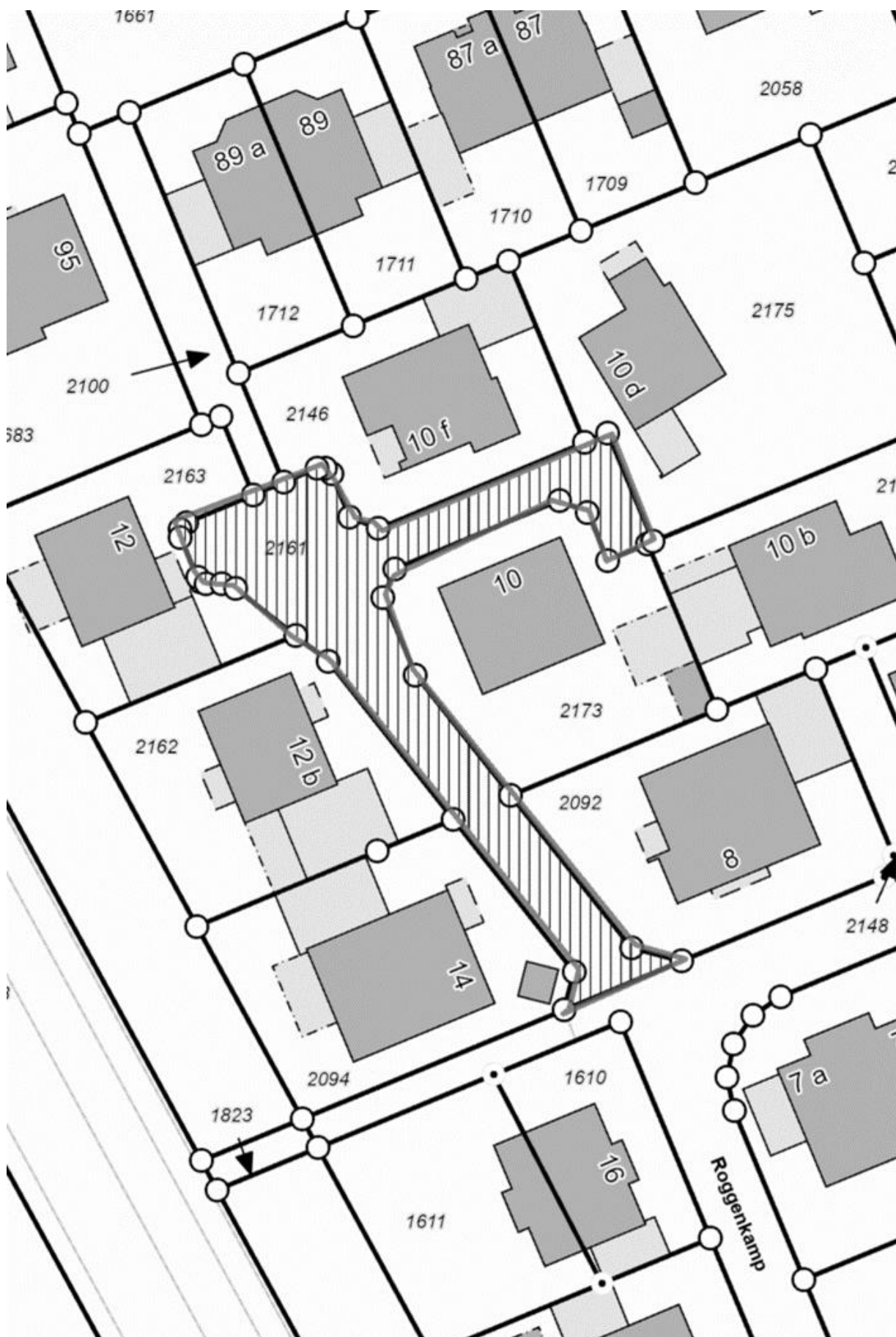
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

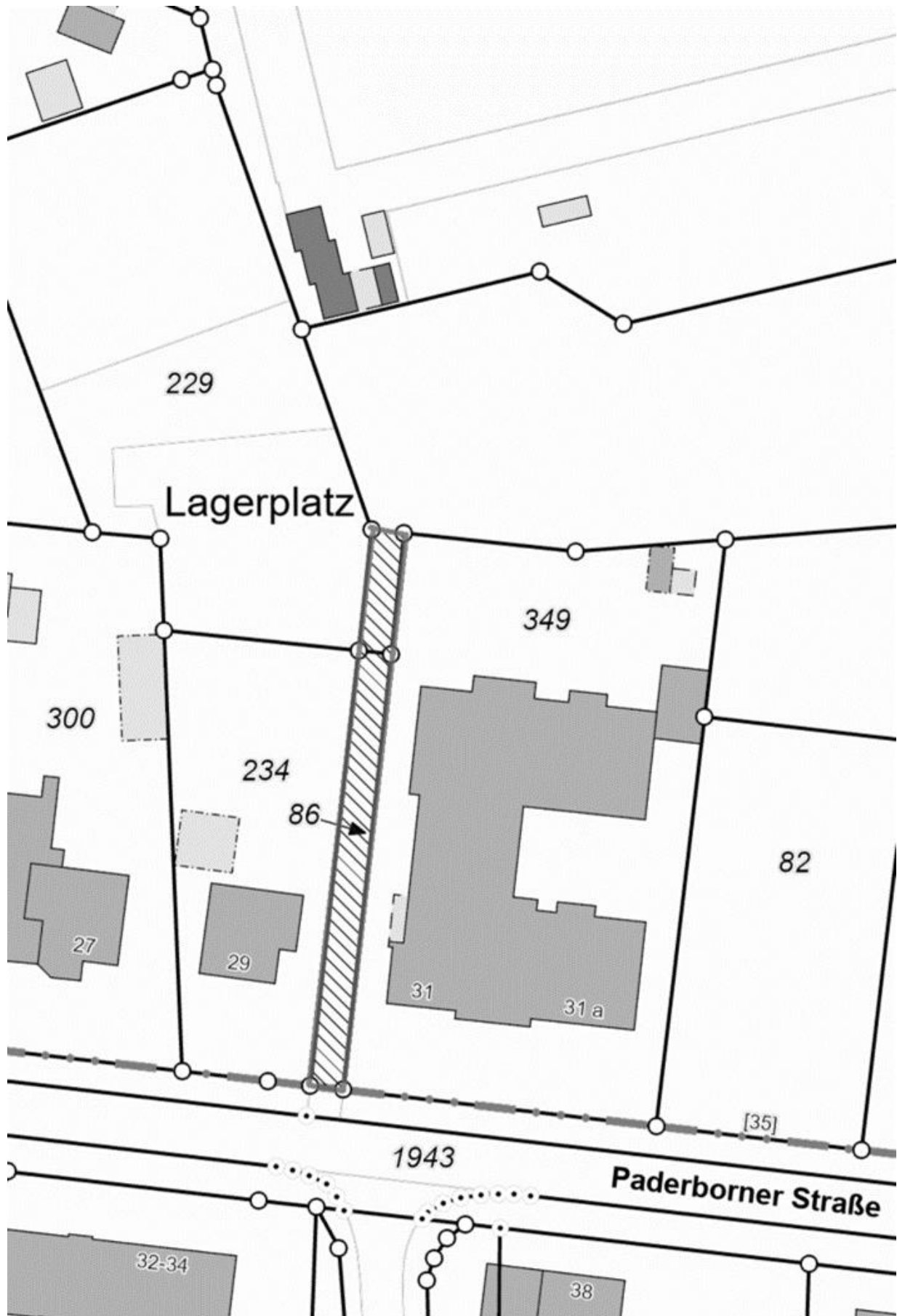
Verl, 18.02.2026

Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister

Widmung Roggenkamp



Widmung Paderborner Straße



Widmung Zum Buschhof



Bekanntmachung

1. Änderungssatzung vom 18.02.2026 zur Hundesteuersatzung vom 08.10.1991

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) hat der Rat der Stadt der Stadt Verl in seiner Sitzung am 17.02.2026 folgende 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 08.10.1991, zuletzt geändert durch die 1. Euroanpassungssatzung vom 08.11.2001, beschlossen:

Artikel I

In § 2 wird

- der Betrag „24,60 €“ durch „30,00 €“
- der Betrag „30,60 €“ durch „45,00 €“
- der Betrag „36,60 €“ durch „60,00 €“

ersetzt.

Artikel II

In § 11 - Sicherung und Überwachung der Steuer- erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine physische oder digitale Hundesteuermarke. Hundezüchter die Zwingersteuer zahlen, erhalten nur eine, Hundehändler, die die Steuer nach § 7 entrichten, nur zwei Steuermarken. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.“

Artikel III

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 18.02.2026

Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung der

Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung vom 18.02.2026 nach § 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Verl vom 31.08.1984 (Amtsblatt Verl, S. 54/84) in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 24.11.2025 (Amtsblatt Verl, S. 162/2025)

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) hat der Rat der Stadt Verl am 17.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Stichweg der Thaddäusstraße zu den Häusern 14 bis 34 B (siehe beigefügter Lageplan), der im Eigentum der Stadt Verl steht, ist mit

- Mischverkehrsfläche
- Kfz-Stellplätzen
- Straßenentwässerung mit Anschluss an die Kanalisation, streckenweise mittels Muldenentwässerung mit Notüberlauf an die Kanalisation
- Straßenbeleuchtung
- Grünflächen

endgültig hergestellt und soll weitere Teileinrichtungen, die gemäß § 9 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Verl vorgesehen sind, nicht erhalten. Insofern erfolgt eine Abweichung von den üblichen Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsbeitragssatzung.

§ 2

Die Straße Zum Buschhof auf der Strecke von der Kirchstraße bis zur Ostgrenze des Grundstückes Zum Buschhof 20 und einschließlich des nach Süden abzweigenden Stichweges (siehe beigefügter Lageplan), ist mit

- Mischverkehrsfläche (Fahrfläche in Asphalt bzw. Pflaster befestigt, höhengleiche Gehflächen in Pflaster befestigt)
- Straßenentwässerung mit Anschluss an die Kanalisation
- Straßenbeleuchtung

endgültig hergestellt und soll weitere Teileinrichtungen, die gemäß § 9 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Verl vorgesehen sind, nicht erhalten. Das Merkmal Grunderwerb/ Eigentum der Flächen entfällt. Insofern erfolgt eine Abweichung von den üblichen Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsbeitragssatzung.

§ 3

Der Stichweg der Straße Roggenkamp (siehe beigefügter Lageplan), der im Eigentum der Stadt Verl steht, ist mit

- Mischverkehrsfläche (mit Befestigung in Pflaster)
- Straßenentwässerung mit Anschluss an die Kanalisation
- Straßenbeleuchtung

endgültig hergestellt und soll weitere Teileinrichtungen, die gemäß § 9 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Verl vorgesehen sind, nicht erhalten. Insofern erfolgt eine Abweichung von den üblichen Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsbeitragssatzung.

§ 4

Der Starenweg (siehe beigefügter Lageplan), der im Eigentum der Stadt Verl steht, ist mit

- Mischverkehrsfläche
- Straßenentwässerung mittels Muldenentwässerung ohne Anschluss an die Kanalisation
- Grünflächen
- Kfz-Stellplätzen
- Straßenbeleuchtung

endgültig hergestellt und soll weitere Teileinrichtungen, die gemäß § 9 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Verl vorgesehen sind, nicht erhalten. Insofern erfolgt eine Abweichung von den üblichen Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsbeitragssatzung.

Bekanntmachungsanordnung

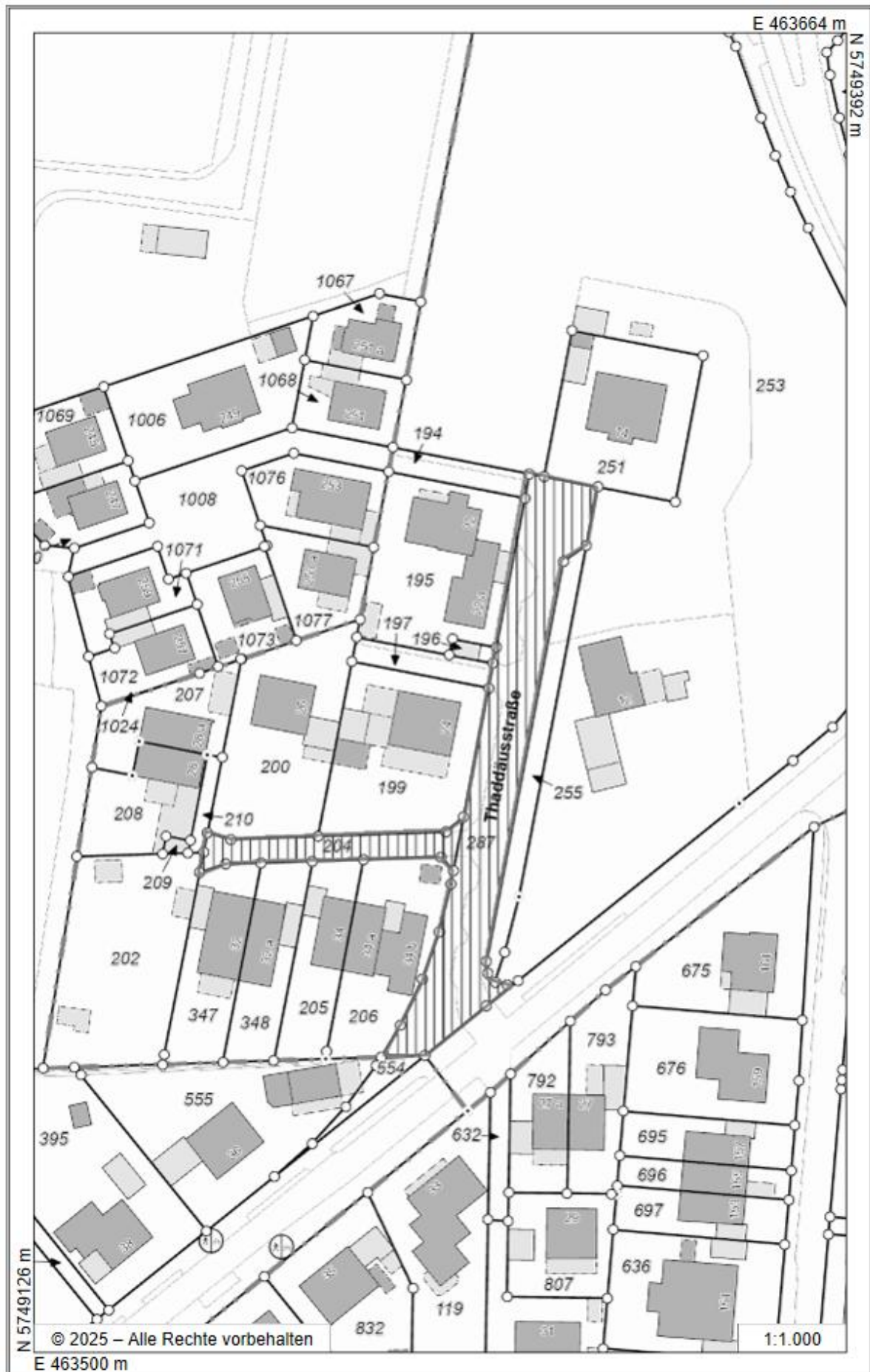
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

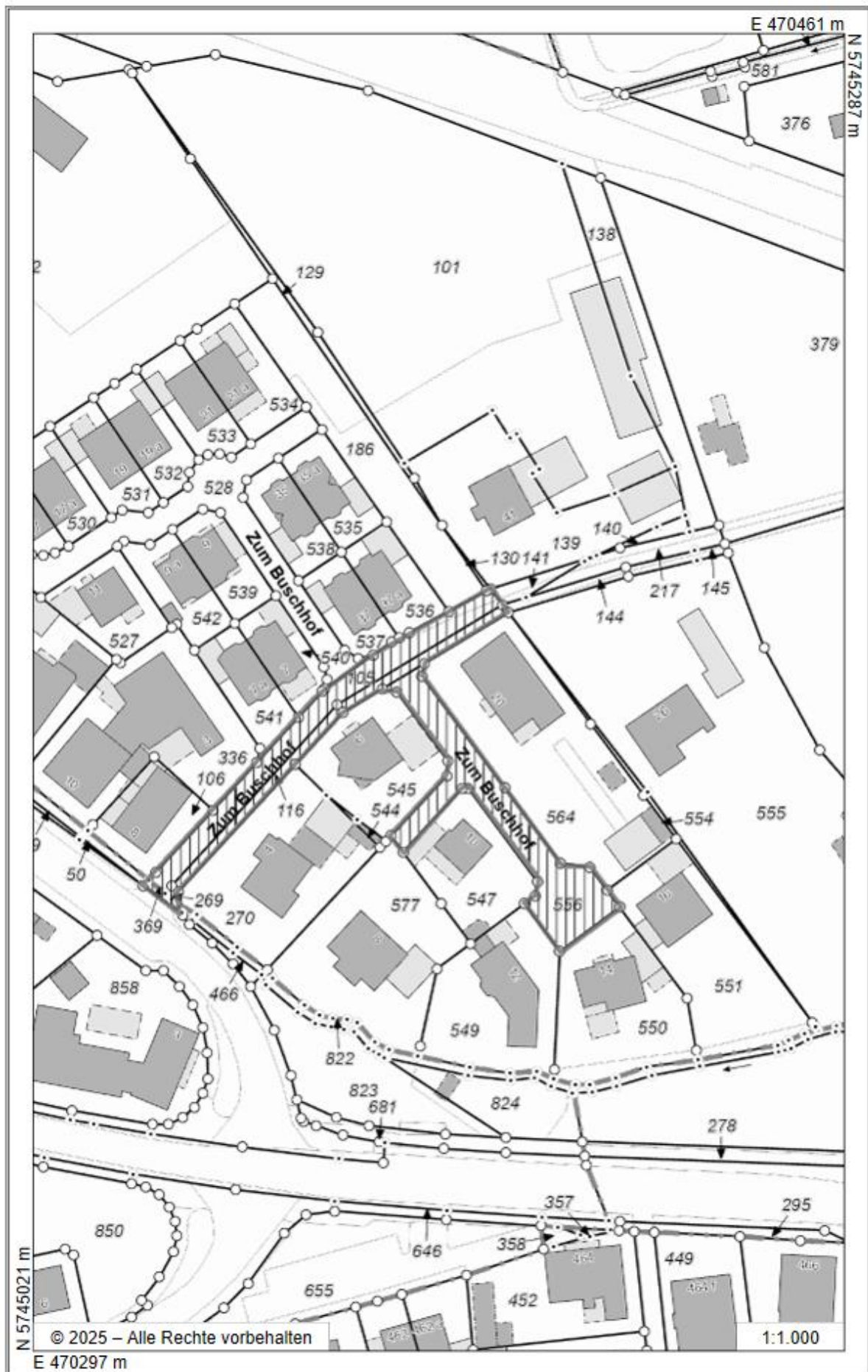
Verl, 18.02.2026

Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister

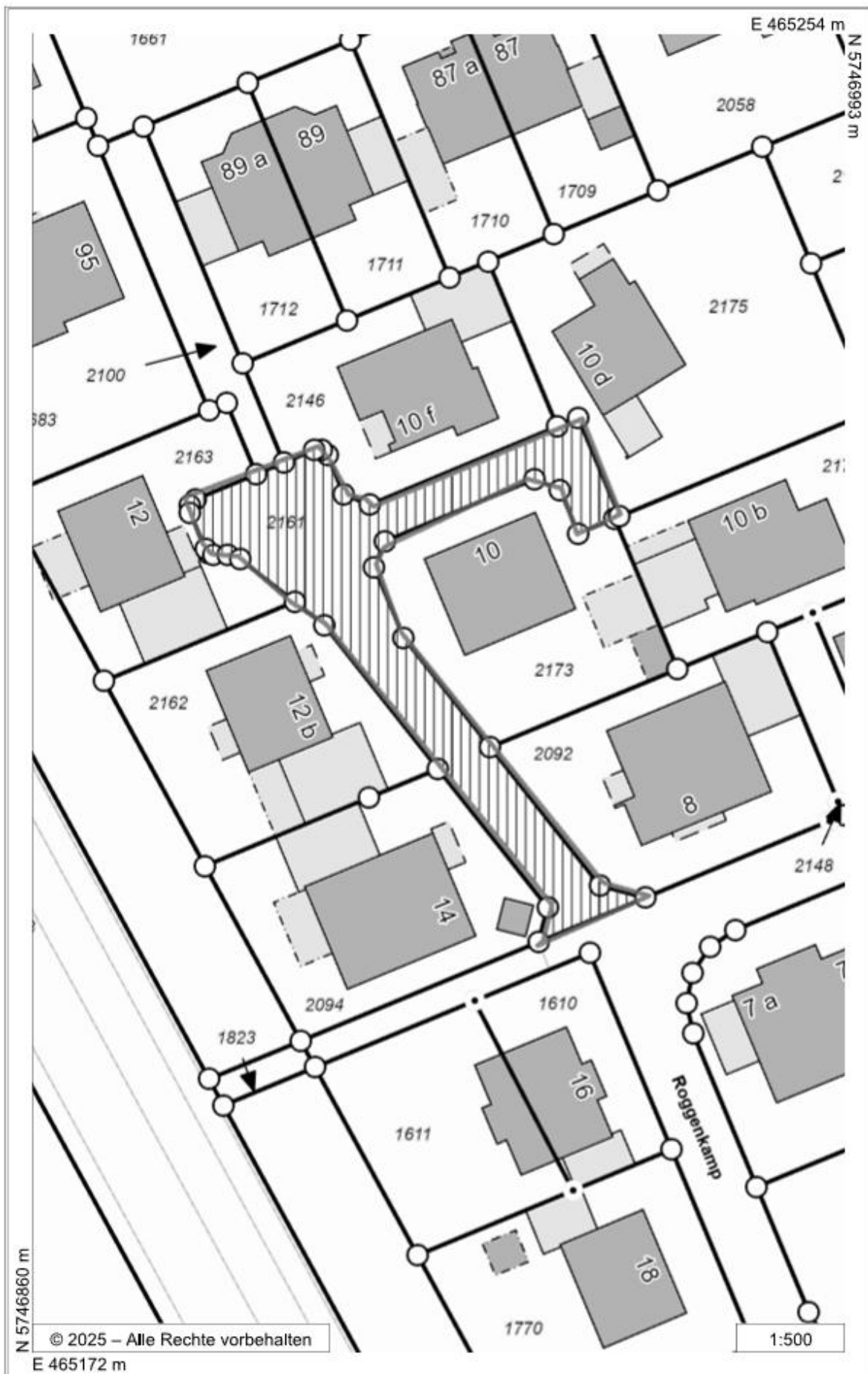
Lageplan Thaddäusstraße



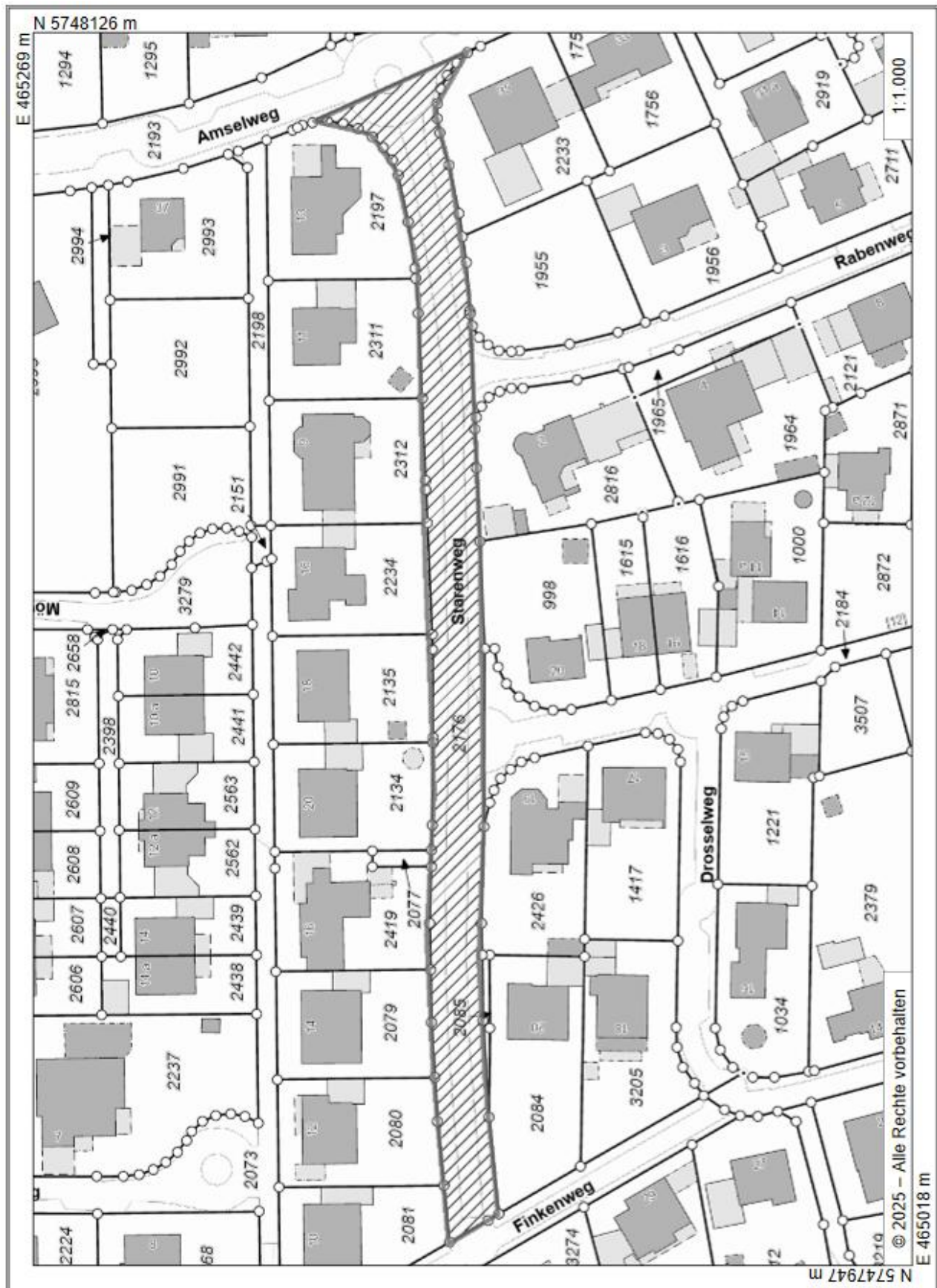
Lageplan Zum Buschhof



Lageplan Roggenkamp Stichweg



Lageplan Starenweg



Herausgeber und Druck

Das Amtsblatt Verl kann laufend oder einzeln bei der Stadtverwaltung Verl, Paderborner Straße 5, Verl, bestellt oder abgeholt werden.

Bezugspreis: per Post 12,00 EURO jährlich; per E-Mail kostenlos

Der Bürgermeister in Verl